

# **Jugendordnung des Reiterverein Heidenheim e.V.**

Gemäß §12a der Satzung

## **§1 Reiterjugend des Reiterverein Heidenheim e.V.**

Alle Mitglieder des Reitervereins Heidenheim e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Reiterjugend. Wahlberechtigt in den Gremien der Reiterjugend sind nur Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§2 Ziel der Reiterjugend**

Ziel ist die Jugendförderung und Förderung des Zusammenhaltes der Reiterjugend untereinander.

## **§3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar nach Möglichkeit kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Termin für die Jugendvollversammlung wird mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zusätzlich zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung durch Aushang am „schwarzen Brett“ im Reithaus bekannt gegeben.

## **§4 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss jeweils für die Dauer eines Jahres. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Reiterjugend ist die Wahl geheim durchzuführen.

## **§5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. Dem oder der Jugendleiter/in

Der oder die von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter/in wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand und vertritt die Reiterjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzung.

## 2. Jugendsprecher/innen

Die Jugendvollversammlung wählt bis zu vier Jugendsprecher/innen, die dem Jugendausschuss angehören. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens ein/e Jugendsprecher/in sollte Voltigierer sein.

## 3. Weiteren Mitgliedern

Die Jugendvollversammlung kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Mitglieder als Mitarbeiter in den Jugendausschuss wählen.

## **§6 Aufgaben des Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss plant und kontrolliert die Jugendarbeit und ist für die Organisation und Ausführung von Veranstaltungen der Reiterjugend verantwortlich. Der Jugendausschuss verwaltet die Jugendkasse.

## **§7 Jugendkasse**

Die Reiterjugend ist verantwortlicher Empfänger der direkt für die Jugendkasse bestimmten Gelder. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen und Belege aufzubewahren. Der Jugendausschuss führt und verwaltet die Jugendkasse selbstständig. Der Jugendausschuss muss mindestens zweimal jährlich die Jugendkasse kontrollieren und der Jugendvollversammlung Rechnung legen.

## **§8 Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung kann von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungen werden vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt und treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

## **§9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gilt jeweils die Satzung des Reitervereins Heidenheim e.V.